



GEBÜHRENREGLEMENT DER GEMEINDE MEIKIRCH

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand
- 1.2 Bemessung
- 1.3 Gebührenschuldnerin, Gebührenschuldner
- 1.4 Erhebung

2

2. Gebührenbereiche

- 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht
- 2.2 Einwohnerkontrolle
- 2.3 Ortspolizeiwesen
- 2.4 Bauwesen
 - 2.4.1 Baugesuche und Voranfragen
 - 2.4.2 Baukontrolle
 - 2.4.3 Weitere Aufwendungen
- 2.5 Steuerwesen
- 2.6 Weitere Gebühren

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflagezeugnis

Gebührentarif

Beschluss

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
	² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Versandgebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
	³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

1.2 Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
	² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
	³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
Bemessungsarten	Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.
	² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.
Gebühren nach Aufwand	Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
	² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt: a) Für normale Tätigkeit: Aufwandgebühr I b) Für eine Tätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II
	³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten, bzw. der elektronischen Zeiterfassung.
	⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
Pauschalgebühren	Art. 5 Mit der Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
1.3	Gebührenschildnerin / Gebührenschildner
	Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

1.4 Erhebung

Erlass der Gebühren	Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
	² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
	³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
	⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogeühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung und den Stillstand der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

2. Gebührenbereiche

2.1 Erb- und Familienrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 40.00
	³ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 40.00
	⁴ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 40.00
	⁵ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

Kommentiert [MDLV1]: Die unter Art. 15 Abs. 3 und 4 des Mustergebührenreglements aufgelisteten Leistungen fehlen vorliegend. Damit kann diesbezüglich keine Gebühr erhoben werden.
Da ich nicht weiss, ob die Aufzählung absichtlich fehlt, weise ich Sie darauf hin.

	⁶ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁷ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung	CHF 30.00

2.2 Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerinnen und Schweizer (BSG°122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG°122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Minderjährigen gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	50% der Aufwandgebühr II
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 18 Abs. 3 KBüG	Kostenfrei

2.3 Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 18 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe-gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baube-willigungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) Erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilli-gung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwal-tungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsge-werbe	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG, BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens be-handelt werden	Gebühren gemäss Art. 27 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen ge-mäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 200.00 / jährlich
Geldspiel und Handel und Ge-werbe	Art. 20 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG (neu)	Aufwandgebühr II

	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 50.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag	CHF 1.00
	³ Maximale Tagesgebühr (ohne Grundgebühr)	CHF 300.00
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	
Marktgebühren	Art. 22 Standgebühr pro Meter Voller Meter	CHF 10.00
	Einheimische erhalten eine Ermässigung von 25%	
Ausweise / Bestätigungen	Art. 23 ¹ Ausstellung Einheimischenausweis	CHF 20.00
	² Verlängerung Einheimischenausweis	CHF 10.00
	³ Wohnsitzbescheinigung	CHF 20.00
	⁴ Bestätigung von Personalien (Lebensbestätigung)	CH 20.00
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 20.00

Kommentiert [MDLV2]: Streichen. Die Gebühr für die Wohnsitzbetätigung (früher Wohnsitzbescheinigung) ist in Art. 12 Abs. 1 Bst. h NAV geregelt. Die Gemeinde kann hier die Gebührenhöhe nicht selber bestimmen.

2.4 Hundetaxe

Grundsatz	Art. 25 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
Pflicht	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
Gebührenrahmen	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 100 und 150 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle taxpflichtigen Hunde gleich.	
Ausnahmen	⁴ Von der Taxpflicht ausgenommen sind, nebst Hunden gemäss Art. 13 Abs. 3 des kantonalen Hundegesetzes, folgende Hunde: - Polizei- und Militärhunde - Lawinen- und Katastrophenhunde - Flächen- und Gebirgsflächenhunde (Herden-schutz) - Therapiehunde - Nachsuchhunde	

Kommentiert [MDLV3]: Hierbei handelt es sich nicht eigentlich um Gebühren, sondern um ersatzabgaben. Sie sind im Gebührenreglement systematisch als fremd zu bezeichnen.? Will die Gemeinde die Regelung tatsächlich hier vornehmen? Wenn ja, empfehle ich Ihnen in Artikel 1 einen neuen Absatz einzufügen, welcher festhält, dass auch die Feuerwehersatzabgabe hier geregelt wird. Der Vollständigkeit halber könnte dann auch gleich noch die Hundetaxe erwähnt werden, welche ja auch keine Gebühr ist.

2.5 Feuerwehrepflichtersatzabgaben

Grundsatz	Art. 26 ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Die Ersatzabgaben sind so zu bemessen, dass keine Überschüsse entstehen.	
	² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.	
Ersatzabgabe	³ Personen, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr oder während einer allfälligen kürzeren, vom Gemeinderat festgesetzten Dauer der Feuerwehrpflicht, eine Ersatzabgabe.	Gleich wie Wohlen
	⁴ Die Ersatzabgabe beträgt 3 – 12% der einfachen Steuer aus Einkommen und Vermögen. Der geschuldete Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt den Prozentsatz bei der Budgetberatung fest.	
	⁵ Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.	
	⁶ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird nach der einfachen Steuer aus dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen berechnet.	
	⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe aus der Hälfte des gemeinsamen Einkommens und Vermögens.	
Befreiung von der Ersatzabgabe	⁸ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind grundsätzlich befreit: - Angehörige ausländischer, diplomatischer Missionen. - Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für den Gemeinderat. - Eheleute, deren Ehepartner/in Feuerwehr leistet. Weitere Personen sind von der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1 Mio beträgt: - Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen. - Auf Gesuch hin Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.	

2.6 Bauwesen

2.6.1 Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 10.00 pro einzuholenden Fachbericht/Amtsbericht
	³ Publikation	CHF 60.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 60.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	CHF 50.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 50.00
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Baubewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Umfassende Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 30 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 31 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 60.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 32 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Kommentiert [MDLV4]: Wird bewusst Art. 31 des Mustergebührenreglements nicht aufgeführt? Oder erbringt die Gemeinde diese Dienstleistung gar nicht?

Kommentiert [MDLV5]: Gemäss Muster ist vor dieser Rubrik, auch noch die vorläufige formelle und materielle Prüfung aufgeführt (vgl. Art. 33). Weshalb hat die Gemeinde dies nicht übernommen?

Kommentiert [MDLV6]: Viele der im Mustergebührenreglement in Art. 34 enthaltenen Nebenbewilligungen und Amtsberichte fehlen. Weshalb?

2.6.2 Baukontrolle

Baubeginn	Art. 33 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 50.00
Kontrollen	Art. 34 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle	Aufwandgebühr II

	Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	
Massnahmen	Art. 35 Baupolizeiliche Massnahmen, Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
2.6.3 Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 36 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeitung oder Abänderung von a) Einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Kommentiert [MDLV7]: Die Zuweisung der Aufwandgebühren zu den Buchstaben a) und b) muss korrekt erfolgen (Leerschlagzeichen streichen).

2.7 Steuerwesen / Amtliche Bewertung

Amtliche Bewertung	Art. 37 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Aufwandgebühr I
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

2.8 Weitere Gebühren

Datenschutz	Art. 38 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	Gebührenfrei
	² Auskunft und Einsicht in Daten von Dritten gemäss Datenschutzgesetz (BSG 152.04)	CHF 20.00 pro Anfrage
	³ Listenauskünfte aus dem Einwohnerregister und anderen Datensammlungen	Aufwandgebühr I
Information auf Anfrage	Art. 39 ¹ Zugang zu Informationen gemäss Art. 30 Gesetz über Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Aufwandgebühr I
	² Formlose Anfragen gemäss Art. 31 Gesetz über die Informationen und die Medienförderung (BSG 107.1)	Gebührenfrei
Archiv	Art. 40 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 41 Abfassen von Gesuchen und eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Verfügungen nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (BSG 155.21) (Neu)	Art. 42 Vorbereitung und Erlass von Verfügungen aller Art	Aufwandgebühr II

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 43 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgesetzte Gebühren für folgende Bereiche im Gebührentarif fest: • Kanzleigeühren • Tagesschule • Werkhof • Friedhof • Liegenschaftsbenützung
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifes.
Übergangsbestimmungen	Art. 44 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 03.12.2012 auf.

Kommentiert [MDLV8]: Ob diese Bestimmung ausreichend ist, damit der Gemeinderat die Gebühren in einer Verordnung erlassen kann, kann ich nicht abschliessend beurteilen. Neben Objekt und Subjekt muss ja immer auch zwingend die Grundsätze der Gebührenbemessung auf Reglementstufe geregelt werden. Bei Benützungsgebühren sind die Anforderungen zwar etwas milder, aber ich stelle mir schon die Frage, ob hier nicht mehr auf Reglementstufe festgelegt werden müsste.

Die Versammlung vom nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hans Peter Salvisberg

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom ...bis.... (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am....publiziert.

Der Gemeindeverwalter:

Thomas Peter